

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/10/24 3Ob616/78, 1Ob569/83, 1Ob527/94, 4Ob2023/96w, 10Ob335/97f, 7Ob142/06t, 5Ob17/10a,

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.10.1979

Norm

ZPO §411 Aa

ZPO §530 A

AußStrG 2005 §43 Abs1

Rechtssatz

Die bei Schluß der Verhandlung bereits existenten und für den erhobenen Anspruch rechtserheblichen Tatsachen können lediglich unter den Voraussetzungen des § 530 ff ZPO zur Begründung einer Wiederaufnahmsklage herangezogen werden, nicht aber zur Begründung einer neuerlichen Klage.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 616/78

Entscheidungstext OGH 24.10.1979 3 Ob 616/78

Veröff: JBl 1980,541 = SZ 52/151

- 1 Ob 569/83

Entscheidungstext OGH 13.04.1983 1 Ob 569/83

- 1 Ob 527/94

Entscheidungstext OGH 29.08.1994 1 Ob 527/94

Auch

- 4 Ob 2023/96w

Entscheidungstext OGH 26.03.1996 4 Ob 2023/96w

Auch

- 10 Ob 335/97f

Entscheidungstext OGH 16.12.1997 10 Ob 335/97f

Vgl auch

- 7 Ob 142/06t

Entscheidungstext OGH 05.07.2006 7 Ob 142/06t

Auch; Beisatz: Maßgeblich dafür, ob eine rechtserhebliche Tatsache vor oder nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung (bzw der Urteilsfällung) eingetreten ist, ist der Zeitpunkt ihrer rechtlichen Beachtlichkeit. Wenn also eine rechtshindernde Tatsache zwar erst nach Schluss der mündlichen Verhandlung, aber rückwirkend (ex tunc) beseitigt wurde, stellt dies keine nachträgliche Tatbestandsänderung in dem hier gemeinten Sinn dar, sondern eine Tatsache, die allenfalls die Wiederaufnahme, nicht aber eine neue Klage rechtfertigt. (T1)

- 5 Ob 17/10a

Entscheidungstext OGH 11.02.2010 5 Ob 17/10a

Vgl; Beisatz: Durch die Rechtskraft einer Entscheidung ist die Partei mit allem vor Schluss der mündlichen Verhandlung entstandenen Tatsachen vorbringen präkludiert. (T2); Bem: Hier: Wohnrechtliches Außerstreitverfahren. (T3)

- 5 Ob 47/17y

Entscheidungstext OGH 29.08.2017 5 Ob 47/17y

Vgl auch; Beis ähnlich wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0041311

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

18.09.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at